

Nachdem im Reichsfürstenrat die Fortführung von Sitz und Stimme des Hauses Liechtenstein beschlossen wurde, ist dieser Beschluss nun dem Kurfürstenkollegium mitzuteilen. Abschr., Regensburg 1723 August 9, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.

[1] Dictatum Regensburg, den 9. Augusti 1723 privatim per¹ Österreich.
Churfürstliches conclusum.

Nachdeme ihro kayserliche mayestät² mittels des bey den höheren Reichscollegii³ am 21. Junii negsthin per dictaturam⁴ mitgetheilten, allergnädigsten reichscommissions-decreti dem Reich⁵ bekannt machen lassen, was massen wayland herr Anton Florian⁶ des Heyligen Römischen Reichs fürst und regierer des houses von Liechtenstein, christmülder gedächtnus, noch bey seinen leben denen bey seiner anno 1713 erlangter admission zu siz und stim auf Reichstagen⁷ ausgestellten reversalien⁸ nunmehr ein vollständiges genügen geleistet habe, indem derselbe die in den Schwäbischen Crays⁹ gehörige immediate graff- und [2] herrschafften Vaduz und Schellenberg rechtmässig an sich gebracht, die auch sofort anno 1719 von allerhöchst gedachter seiner kayserlichen mayestät in müldester erwegung der umb dieselbe und das Römische Reich Teutscher Nation von hoch ermelten in Gott ruhenden fürsten erworbenener besonderer verdiensten in eine unmittelbahres reichsfürstenthumb mit dem titul „Liechtenstein“ erhoben worden seyen.

Als ist im Reichsfürstenrath nach ordentlichen vortrag und berathschlagung eingangs berührten kayserlichen commissions decreti einmüthig darvor gehalten und geschlossen worden, daß mehr hoch erwehnten in Gott ruhenden fürsten hinterlassener sohn herr Joseph Johann Adam¹⁰ des Heyligen Römischen Reichs fürst und regierer des houses von Liechtenstein, etc., für sich und seine männliche erben [3] nachkommen, nach dem in viel besagten kayserlichen commissions decret geäußerten allergnädigsten intention¹¹ und verlangen seiner kayserlichen mayestät zu fortführung des rechtmässig erlangten siz- und stimmrechts auf Reichstag ohnwaigerlich

¹ nicht offiziell durch.

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max Braubach, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁴ durch eine Anzeige.

⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als *Alte Reich* bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁶ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁷ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987

⁸ Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁰ Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WURZBACH, *Biographisches*, Bd. 15, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

¹¹ Absicht.

zuzulassen und hiervon dem churfürstlichen Collegio¹² mittels der gewöhnlichen re- und correlation¹³ nachricht zu ertheilen seye.

¹² Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1998.

¹³ Wechsel.